

## Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

### Vergütungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für bestimmte ärztliche Leistungen

wird wie folgt geändert:

#### 1.5 Urologie

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
Operative Behandlung bei Erektionsstörungen:			
– <del>Penisprothese</del> hydraulisches oder semirigides Schwellkörperimplantat	<del>Nein</del> -Ja	In Evaluation Bei folgenden Indikationen: - Erektile Dysfunktion, die nicht auf die konservative / medikamentöse Therapie anspricht oder wenn limitierende Nebenwirkungen bzw. Kontraindikationen auf / gegen die medikamentöse Therapie vorliegen. - Therapierefraktärer Priapismus - Ausgeprägte Induratio penis plastica (Peyronie's Disease) in Kombination mit erektiler Dysfunktion ohne Ansprechen auf medikamentöse Therapie Unter folgenden (kumulativ erfüllten) Voraussetzungen: - Dokumentation der kardiovaskulären Risikofaktoren und deren Behandlungsansätze - Durchführung der Eingriffe durch Fachärztinnen und Fachärzte für Urologie mit Schwerpunkt operative Urologie (SIWF) (Anhang 1 des Weiterbildungsprogramms Urologie vom 1. Juli 2015, zuletzt revidiert am 19. Oktober 2017 <sup>2</sup> ) - Bei alleiniger erektiler Dysfunktion, d. h. ohne Priapismus oder Induratio penis plastica Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt.	1.1.1993/ 1.4.1994/ 1.7.2025 bis 30.06.2029
– Revaskularisationschirurgie	Nein		1.1.1993/ 1.4.1994

<sup>1</sup> In der AS nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

## 2.1 Innere Medizin allgemein und diverse

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
Extrakorporelle Photopherese	Ja	In Evaluation Nach einer Lungentransplantation nur bei Bronchiolitis-obliterans-Syndrom, wenn augmentierte Immunsuppression sowie ein Behandlungsversuch mit Makroliden erfolglos waren.	1.1.2009/ 1.8.2016/ 1.1.2020/ 1.1.2022 bis <del>31.12.2024</del> 31.12.2025

## 2.5 Onkologie und Hämatologie

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
CAR-T-Zell-Therapie (CAR = chimärer Antigen-Rezeptor) mit/bei:		Die Therapie umfasst den Behandlungskomplex bestehend aus der Entnahme autologer T-Zellen (Apherese), deren Ex-vivo-Genmodifikation und -Expansion, allfällige lymphodepletierende Vortherapien, Infusion der CAR-T-Zellen sowie Behandlung von allfälligen CAR-T-spezifischen Nebenwirkungen. Durchführung in den von «The Joint Accreditation Committee-ISCT & EBMT (JACIE)» akkreditierten Zentren gemäss den von JACIE und der «Foundation for the Accreditation of Cellular Therapy (Fact)» herausgegebenen Normen: «FACT-JACIE International Standards for hematopoietic Cellular Therapy Product Collection, Processing and Administration», 6.1. Ausgabe vom Februar 2017, 7. Ausgabe vom März 2018, 8. Ausgabe vom Mai 2021 oder 8.1. Ausgabe vom Dezember 2021 <sup>3</sup> . Alle Fälle müssen in einem Register erfasst werden. Soll die Therapie in einem Zentrum erfolgen, das nicht gemäss den genannten Voraussetzungen anerkannt ist, so ist vorgängig die besondere Gutsprache des Versicherers einzuholen, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt	1.1.2020/ 1.1.2022/ 1.7.2024
- Idecabtagen Vicleucel: Bei Erwachsenen mit rezidiviertem und refraktärem Multiplem Myelom, die zuvor zwei Therapielinien erhalten haben, inklusive einem immunmodulatorischen Wirkstoff, einem Proteasom-Inhibitor und einem Anti-CD38-Antikörper, und welche eine Progredienz unter oder innerhalb von 60 Tagen nach der letzten Therapie gezeigt haben.	Ja	In Evaluation Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt.	1.7.2025 bis 31.12.2027
- Ciltacabtagen Autoleucel: Bei Erwachsenen mit rezidiviertem und refraktärem Multiplem Myelom, die zuvor mindestens drei Therapielinien mit mindestens einem Proteasom-Inhibitor, einem	Ja	In Evaluation Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt.	1.7.2025 bis 31.12.2027

3

Die Dokumente sind einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

Massnahmen	Leistungs-pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
immunmodulatorischen Wirkstoff und einem Anti-CD38-Antikörper erhalten haben, und welche eine Progredienz zur letzten Therapie gezeigt haben.			

### 9.3 Radio-Onkologie / Strahlentherapie

Massnahmen	Leistungs-pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
Regionäre Tiefenhyperthermie zwecks Tumorthherapie in Kombination mit perioperativer Chemotherapie	Ja	<p><del>In-Evaluation</del></p> <p>Bei folgender Indikation:                      - Weichteil-Sarkom (Primärbehandlung <del>oder nach Vor-Operation mit R1/R2-Resektion</del> <del>und nach R1- oder R2-Resektion</del>, wenn keine onkologisch adäquate Re-Operation <del>nicht</del> möglich ist, <del>oder bei Rezidiv</del>)</p> <p>Die Behandlungen erfolgen im Rahmen einer Klinik, die dem Swiss Hyperthermia Network angeschlossen ist.</p> <p>Durchführung der konkomitanten Chemotherapie unter Supervision einer/eines Fachärztin oder Facharzt für Medizinische Onkologie.</p> <p>Indikationsstellung durch zuweisendes Sarkomzentrum und bestätigt durch das Tumorboard des Swiss Hyperthermia Network.</p>	1.7.2023/ 1.7.2025 bis 30.6.2025

### 11 Rehabilitation

Massnahmen	Leistungs-pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
Rehabilitation für Patienten und Patientinnen mit Herz-Kreislauf-krankungen oder Diabetes	Ja	<p>Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gut-sprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berück-sichtigt.</p> <p>Die Rehabilitation bei Hauptdiagnose periphere arterielle Verschlusskrankheit (PAVK) und Diabetes erfolgt ambulant. Die kardiale Rehabilitation kann ambulant oder stationär durchgeführt werden. Eher für eine sta-tionäre Rehabilitation sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhöhtes kardiales Risiko</li> <li>- verminderte Leistung des Myokards</li> <li>- Komorbidität (Diabetes mellitus, COPD usw.)</li> </ul> <p>Die Dauer eines ambulanten Rehabilitationspro-gramms beträgt je nach Intensität des Behandlungs-angebotes zwischen zwei und sechs Monaten.</p> <p>Die Rehabilitation wird in einer ärztlich geleiteten Insti-tution durchgeführt, welche bezüglich Programmab-lauf, Personal und Infrastruktur den nachfolgenden Vorgaben entspricht:</p> <p>Kardiale Rehabilitation: Anforderungsprofil der Schweizerischen Arbeitsgruppe für kardiale Rehabili-tation (SAKR) der Schweizerischen Gesellschaft für</p>	12.5.1977/ 1.1.1997/ 1.1.2000/ 1.1.2003/ 1.1.2009/ 1.7.2009/ 1.1.2010/ 1.7.2011/ 1.1.2013/ 1.7.2025

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
		<p>Kardiologie für von der SAKR offiziell anerkannte Re- habilitations-Kliniken / Institutionen vom 15. März 2011<sup>4</sup>.</p> <p>Rehabilitation bei PAVK: Anforderungsprofil der Schweizerische Gesellschaft für Angiologie vom 5. März 2009<sup>5</sup>.</p> <p>Rehabilitation bei Diabetes: Anforderungsprofil der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) vom 14. November 2024 <del>17. No- vember 2010</del><sup>6</sup>.</p>	

---

<sup>4</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

<sup>5</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

<sup>6</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)